

# Kurzanleitung für Rauchwarnmelder

## Was ist ein Rauchwarnmelder?

Ein Rauchwarnmelder ist ein Frühwarngerät. Bei richtigem Gebrauch verschafft er Ihnen und Ihrer Familie im Falle eines Brandes wertvolle Zeit zur Flucht. Ein Rauchwarnmelder kann kein Feuer verhindern. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihren Fluchtweg im Voraus planen. Üben Sie die Fluchtpläne für den Ernstfall ein, damit jeder im Haushalt weiß, was bei einem Alarm zu tun ist.

## Wichtige Merkmale und Funktionen Ihres Rauchwarnmelders

- Fest eingebaute Lithium-Batterie mit 10-jähriger Lebensdauer. Kein Batteriewechsel nötig.
- Test-/Stummschaltknopf, um die Funktionalität des Gerätes zu überprüfen und mögliche Fehlalarme zu stoppen.
- Alarmsignal mit einer Lautstärke von 85 dB(A) in 3m Abstand – das ist sehr laut. Bitte niemals direkt ans Ohr halten.

## Funktions- und Gerätetest

Die Geräte werden einmal jährlich einer professionellen Wartung unterzogen. Zusätzlich können Sie zum Wohle Ihrer eigenen Sicherheit die Funktionsweise Ihres Rauchwarnmelders selbst überprüfen. Das wird Ihnen und Ihrer Familie helfen, sich mit dem Gerät und dem Alarmton vertraut zu machen.

Prüfen Sie jeden Rauchmelder monatlich, z.B. beim Säubern, indem Sie die Testtaste gedrückt halten, bis der Alarm ertönt. Dies kann bis zu 4 Sekunden dauern.

**ACHTUNG: Testen Sie Ihr Gerät niemals mit echtem Rauch oder Feuer!**

## Reinigung und Pflege

- Um die Empfindlichkeit des Melders im Hinblick auf mögliche Rauchentwicklungen zu gewährleisten ist es erforderlich, das Gerät frei von Staub, Schmutz und Spinnenweben zu halten.
- Auf keinen Fall darf der Rauchwarnmelder mit Farbe überstrichen werden.
- Sollte das Gerät auf irgendwelche Art beschädigt worden sein oder nicht mehr funktionieren, kontaktieren Sie bitte die Wohnungsgenossenschaft Hüttental eG. (Tel. 0271 48951-23)

## Was ist zu tun, wenn der Rauchwarnmelder Alarm schlägt, aber keinerlei Anzeichen von Feuer erkennbar sind?

- Auch wenn es bei einem Alarm keine Anzeichen von Rauchentwicklung, Hitze oder Brandgeräuschen gibt, sollte zunächst davon ausgegangen werden, dass es brennt.
- Überprüfen Sie Ihre Wohnung sorgfältig, ob irgendwo ein kleines Feuer schwelt.
- Überprüfen Sie, ob es irgendwo eine Rauch- oder Dampfquelle wie z.B. Kochdämpfe gibt, die durch eine Lüftungsanlage zu dem Rauchwarnmelder gelangen.
- Evakuieren Sie die Wohnung/das Gebäude sofort, wenn Sie eine Feuerquelle finden.
- Verständigen Sie im Brandfall die Feuerwehr (112).

## Umgang mit unerwünschtem Alarm

Sollte der Alarm z.B. durch Kochdämpfe ausgelöst werden, kann der Alarmton durch Drücken der Stummtaste abgestellt werden (siehe Bedienungsanleitung).

## Möglicher Auslöser von unerwünschten Alarmen

Koch- und Wasserdämpfe sowie Staub- und Schmutzentwicklung können mögliche Ursachen für einen unerwünschten Alarm sein. Sollten beispielsweise aufgrund der Lage oder des Gebrauchs der Küche überproportional viele Alarme ausgelöst werden, bitten Sie Ihre Genossenschaft, den Rauchmelder an einer Stelle zu montieren, wo er weniger von Kochdünsten und/oder Dampf erreicht werden kann.



# Rauchwarnmelder retten Leben!

## Warum brauchen Sie Rauchmelder?

Bei einem Brand sterben die wenigsten Menschen durch die Einwirkung von Feuer. 90 % der Brandopfer sterben an einer Rauchvergiftung. Dabei werden die meisten nachts im Schlaf überrascht. Im Schlaf ist der menschliche Geruchssinn ausgeschaltet – man riecht nichts. In den meisten Fällen hätte ein Rauchmelder den Tod der Opfer vermieden! Das ist der Grund, warum der Feuerwehrverband und der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks eine flächendeckende Rauchmelderpflicht unterstützen und fordern.

## Gesetzliche Vorgaben zur Rauchmelderpflicht?

Die Landesregierung führte die Rauchmelderpflicht in NRW zum 01. April 2013 ein. Seit diesem Tag müssen alle Neubauten mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Bestandsbauten mussten in der Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 ausgestattet werden.



## Wo sind Rauchwarnmelder zu installieren?

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Rauchmelder gehören nicht in Räume mit Wasserdampf oder hoher Staubbelastung; für solche Räume gibt es spezielle Brandmelder.

Es gibt keine Kontrollinstanz, die den Einbau der Rauchmelder überprüft. Allerdings sollte jeder Verantwortliche im Interesse der eigenen Sicherheit und der Sicherheit seiner Umgebung den Einbau forcieren. Die jüngsten Brandopfer der vergangenen Zeit sprechen für sich.

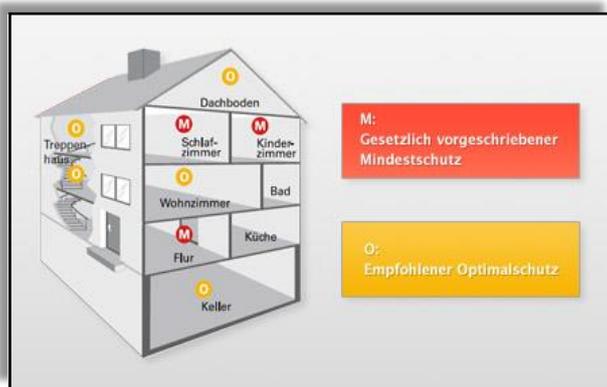
## Kleine Gerätekunde

Auf dem Markt finden Sie eine Vielzahl an zur Verfügung stehenden Warnmeldern. Die Preisspanne reicht von ganz günstigen Geräten für 2-3 € bis zur oberen Preisklasse von ca. 30 € pro Stück. Einige Geräte arbeiten mit einer 9Volt-Batterie, die in regelmäßigen Abständen ersetzt werden muss (alle 1-2 Jahre). Bessere Geräte arbeiten mit einer 5 bzw. 10 Jahres-Langzeit-Batterie, die fest mit dem Gerät verbunden ist. Die Batterie hält über die gesamte Lebensdauer des Warnmelders. Danach ist das komplette Gerät auszutauschen. Grundsätzlich müssen alle Warnmelder in regelmäßigen Abständen ersetzt oder gewartet werden, da die feinen Sensoren im Laufe der Zeit durch natürliche Verschmutzungen von außen ihre Funktionalität verlieren!



## Wer muss die Melder installieren?

Die Pflicht trifft den Bauherrn bzw. den Eigentümer/Vermieter (Wohnungsgenossenschaft Hüttental eG). Er muss den Einbau veranlassen und beauftragen.



## Pflichten der Mieter

Nach dem Gesetz ist der Mieter für die Pflege, Wartung und den Batteriewechsel zuständig, sofern keine jährliche Wartung erfolgt. Das gilt auch für die Funktionsprüfung, die einmal jährlich durchgeführt werden muss.

## Wer trägt die Kosten?

Die Anschaffungskosten können im Rahmen einer Mieterhöhung nach Modernisierung auf den Mieter übertragen werden (max. 11 % der Modernisierungskosten). Die Kosten der jährlichen Wartungen durch Fachpersonal können im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf den Mieter umgelegt werden.

